

GEMEINDE GALTÜR



FRIEDHOFSORDNUNG

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Gemeindeganitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens LGBL 33/52 i.d.g.F. LGBL. 26/1997, sowie der Tiroler Gemeindeordnung LGBL. Nr. 4/66 hat der Gemeinderat von Galtür in der Sitzung vom 05.11.98 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

Besitzverhältnisse

Die r.k. Pfarrgemeinde St. Maria Geburt ist Besitzerin der Friedhofsflächen Gp. 1 und Gp. 31 (vorgesehene Erweiterungsfläche). Die Wegparzelle Gp. 917 gehört zum öffentlichen Gut (Wege). Im Pachtvertrag vom 29.05.98 (Vereinbarung – Friedhof) ist die Benützung des Friedhofes geregelt.

§1

Zuständigkeit

Zuständig für den Friedhof und die Friedhofsordnung ist die politische Gemeinde Galtür (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt).

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Galtür

Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdatum, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettung zu führen.

Der Friedhof besteht bis auf weiteres aus der Umfriedung, den Wegen und den einzelnen Grabstätten.

Für die Instandhaltung der Wegen und der Umfriedung ist die Gemeinde zuständig. Für die Pflege und Erhaltung der einzelnen Gräber und der Flächen zwischen den Gräbern sind die jeweiligen Benützungsberechtigten verantwortlich.

§2

Genehmigung der Beisetzung

Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Galtür ihren Hauptwohnsitz hatten. Weiters dürfen Personen beigesetzt werden, die im Gemeindegebiet von Galtür ihren Tod fanden, deren Identität nicht geklärt oder kein zuständiger Bestattungsort ausgeforscht werden kann.

Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates (§ 26 TGO 1966).

§3

Ordnungsvorschriften

Die Friedhofsordnung ist von allen Friedhofsbesuchern zu respektieren. Den Anweisungen des befugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere Verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- c) das Sammeln und Spenden
- d) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- e) die Schneefreimachung von einzelnen Grabstätten während der Winterzeit (Absturzgefahr)

§4

Grabtiefe

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.53 LGBL. 10, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952 LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens hat die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle mindestens 2,2 m zu betragen, so daß eine Wiederbelegung vor Ablauf der Ruhefrist möglich ist. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat mindestens 0,30 Meter zu betragen.

§ 5

Lagerung von Erdmaterial und Abfall

Überschüssiges Erdreich kann kurzfristig im Bereich der Containerstellplätze nordseitig vom Friedhof zwischengelagert werden. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß solches Material baldigst entsorgt wird. In die aufgestellten Container dürfen nur alte Kränze, Gestecke, Kerzenreste usw. eingeworfen werden (keinesfalls Erdreich oder Steine).

§ 6

Einteilung der Grabstätten

Die neuen Gräber werden im Bedarfsfall an die Nutzungsberechtigten zugewiesen. Über die Zuweisung einer neuen Grabstätte entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Künftig ist grundsätzlich nur mehr das Anlegen von Grabstätten (oberirdisch) möglich, deren Grabeinfassung das Höchstmaß von 80 cm (breit) und 100 cm (lang) nicht überschreitet. Bestehende Grabstätten, deren Einfassung größer ist (Familiengräber), sind nach der nächsten Neubelegung so anzulegen, daß die Grabeinfassung an der Oberfläche das vorgenannte Maß nicht überschreitet.

Neue Gräber müssen von den Außenmauern der Kirche einen Abstand von mindestens 1,5 Meter aufweisen, um eine eventuelle Sanierung der Kirchenfundamente zu ermöglichen.

Die Beisetzung von Urnen hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Verordnung über das Leichen und Bestattungswesens zu erfolgen (Mindesttiefe: 50 cm). Solange kein eigener Urnenfriedhof besteht, dürfen Urnen nur bei bestehenden Grabstätten beigesetzt werden.

§ 7

Gestaltung der Grabstätten

Es dürfen nur schmiedeeiserne oder schmiedebronzene Grabkreuze im Stile der bestehenden Grabkreuze aufgestellt werden. Für die Beschichtung dürfen keine Glanzlacke verwendet werden. Das Aufstellen von Grabsteinen ist verboten. Die Kreuze, die Sockel und die Einfassungen sind so anzuordnen, daß sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Grabkreuze dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Breite 90 cm, Höhe 200 cm (mit Sockel). Der Sockel darf nicht mehr als 30 cm über das Erdreich ragen.

Die Grabkreuze müssen so am Sockel montiert werden, daß sie ohne größeren Aufwand demontierbar sind.

Jedes Grabmal muß dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umfallen der Grabmäler bzw. durch das Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 8

Bepflanzung

Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung mit einem Grabkreuz und einer Grabeinfassung zu versehen. Die Einfassung ist in ortsüblicher Weise mit Blumenschmuck zu versehen.

Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfassungen erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinflusst werden. Das Pflanzen von hochwüchsigen Sträuchern (über 50 cm) oder Bäumen ist nicht erlaubt.

Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und in dem hierfür vorgesehenen Container abzulegen.

§ 9 Benützungsrecht

- 1) Das Benützungsrecht einer Grabstätte wird durch die Zuweisung der Friedhofsverwaltung erworben. Ein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Umbettungen, falls dies unbedingt erforderlich, vorzunehmen (z.B. bei einem Umbau oder Erweiterung der Friedhofsanlage).

- 2) Das Benützungsrecht einer Grabstätte umfaßt das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte mit einem Grabkreuz und einer Grabeinfassung zu versehen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch im Sinne des § 8 auszuschnücken.
- 3) Nutzungsberechtigte von Gräbern haben zu dulden, daß die gesamten oberirdischen Grabstättenanlagen kurzfristig entfernt werden, wenn dies im Zuge der Aushebung eines benachbarten Grabes erforderlich ist. (z.B. Standplatz für Grabgerät, Zwischenlager für Aushub usw). Der ursprüngliche Zustand ist sofort nach der jeweiligen Beerdigung herzustellen.
- 4) In einer Grabstätte kann nur der Grabinhaber bestattet werden. Angehörige dürfen nur dann beigesetzt werden, wenn die Friedhofsverwaltung zustimmt. Im Falle, daß der Friedhof erweitert wird, sollen neue Gräber möglichst nur mehr auf der Erweiterungsfläche zugewiesen werden, um eine spätere Sanierung des bestehenden Friedhofes zu ermöglichen.
- 5) Das Benützungsrecht beträgt 20 Jahre
- 6) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- 7) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Grabstätteninhaber zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

- 8) Das Benützungsrecht einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren nach der letzten Beisetzung.
 - b) durch Verzicht.
 - c) wenn die Grabstätten länger als 2 Jahre nicht gepflegt werden und einem entsprechenden Instandsetzungsauftrag der Friedhofsverwaltung nicht nachgekommen wurde.
 - d) Bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes
- 9) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) kann nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen zwei Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen zwei Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 10

Sanitätspolizeiliche Vorschriften

Die sanitätspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für die Asche von Verstorbenen in Urnen.

§ 11

Aufbahrung – Einsegnung

Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung kann ein Verstorbener in der Kriegergedächtniskapelle oder im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Das Einverständnis des jeweiligen Pfarrers ist aber einzuholen.

Die Aufbahrung hat in verschlossenem Sarg zu erfolgen. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals geöffnet werden.

§ 12

Strafbestimmungen

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 mit Geldstrafen bis zu S 5000.- geahndet.

Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/52 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 13

Schlußbestimmung

Die Friedhofsordnung tritt mit 23.11.98 in Kraft.

Galtür, am 09.12.98

Der Bürgermeister